

5.2 Ergänzende Maßnahmen

5.2.6 NATURA 2000

Bezug zu WRRL, sonstigen RL der EU etc, Guidance Papers, Gesetze etc. des Bundes und Hessens, LAWA-Regeln, sonstige relevante R.d.T.

- **WRRL**

Die WRRL verlangt in Art. 4 Abs. 1 Buchst. c, dass bis 2015 alle Normen und Ziele bei Schutzgebieten erfüllt werden; die Umsetzung der Erfordernisse aus FFH- und Vogelschutzrichtlinie muss jedoch nicht bis 2015 erfolgen. Die Schutzgebiete ergeben sich aus Anhang IV. Nach Ziffer 1 Unterziffer v gehören zu den Schutzgebieten:

„Gebiete, die für den Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustands ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist, einschließlich der Natura-2000-Standorte, die im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesen wurden.“

In der „Liste von Maßnahmen, die in die Maßnahmenprogramme aufzunehmen sein“ (WRRL Anhang VI) werden in Teil A die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) und die Habitatrichtlinie (93/43/EWG) genannt, die die Grundlage für Maßnahmen bilden, die in die Maßnahmenprogramme aufzunehmen sind. In Teil B wird als eine von vielen ergänzenden Maßnahmen die „Neuschaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten“ aufgeführt, die als Teil des Maßnahmenprogramms verabschiedet werden kann.

- **CIS-Dokumente**

Bisher liegt kein CIS-Dokument zum Verhältnis von WRRL und NATURA 2000 vor.

Es liegt allerdings ein „Übergreifender Leitfaden Feuchtgebiete“ in der Fassung vom 17. Dezember 2003 vor (CIS-Guidance No. 12). Ziel des Dokumentes ist es, die Bedeutung der Feuchtgebiete für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu erschließen und zu erklären. Dementsprechend wird im Kapitel 7.3 des Leitfadens „Die Rolle der Feuchtgebiete in Maßnahmenprogrammen“ beschrieben, inwieweit Feuchtgebiete für die Begrenzung ökologischer Schäden oder die Beseitigung signifikanter Belastungen der Wassermwelt von Bedeutung sind. Das Kapitel 7 „Maßnahmenprogramm und Feuchtgebiete“ umfasst insgesamt 13 Seiten (S. 57 ff) und enthält etliche Fallstudien. Da die Texte sehr allgemein gehalten sind, ist eine Relevanz für den hessischen Umsetzungsprozess nicht erkennbar.

- **Reporting Sheet-Dokumente**

Die bisherigen Entwürfe der Reporting Sheets (Stand: 30. Mai 2007) verlangen keine spezifischen Angaben zur Umsetzung der WRRL in Schutzgebieten.

Problembeschreibung und derzeitiger Sachstand

Die WRRL und die NATURA-2000-Richtlinien verfolgen gemeinsame Ziele, nämlich den Schutz der natürlichen Ressourcen, einschließlich des Erhalts und der Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Lebensräume, und den Schutz bestimmter Arten. Daher ist es notwendig, die Arbeiten zur Umsetzung der Richtlinien eng aufeinander abzustimmen. Im

Vordergrund muss dabei die Nutzung von Synergie-Effekten stehen. Die Abstimmung dient aber auch der Vermeidung von Doppelarbeit und von Widersprüchen.

Die WRRL und die NATURA-2000-Richtlinie bedienen sich ähnlicher Instrumente und Planungsschritte, um die Ziele der jeweiligen Richtlinie zu erreichen. Auch hier gilt es, mögliche Synergien zu nutzen.

In Einzelfällen kann es auch zu Zielkonflikten kommen, die möglichst frühzeitig erkannt und ausgeräumt werden müssen. Weitere Schwierigkeiten ergeben sich daraus, dass die Planungsräume in der Regel nicht deckungsgleich sind, die Planungstiefe unterschiedlich ist und die Planungen zu unterschiedlichen Zeiten durchgeführt werden.

In der folgenden Tabelle werden die einzelnen Bausteine der Richtlinien miteinander verglichen (ohne Überwachung und Bewertung):

Tab. 5.2.6-1 Vergleich WRRL und NATURA-2000

WRRL	NATURA-2000	Synergie-Effekte	Mögliche Konflikte
Umweltziele			
Verschlechterungsverbot	Verschlechterungsverbot	In der Regel identische/vergleichbare Ziele, daher „doppelter“ Schutz.	Kann in Einzelfällen zu Konflikten führen, wenn eine für die Zielerreichung einer Richtlinie geplante Maßnahme zur Verschlechterung des Zustandes im Hinblick auf die andere Richtlinie führt
Guten Zustand aller Gewässer erhalten oder erreichen	Günstigen Erhaltungszustand von Arten oder Lebensräumen erhalten oder erreichen	In der Regel identische/vergleichbare Ziele, daher dienen Maßnahmen der Zielerreichung beiden Richtlinien.	Kann in Einzelfällen zu Konflikten führen, bspw. wenn sich geschützte Arten in Lebensräumen aufhalten, die nicht dem naturnahen Zustand entsprechen (Ersatzbiotop)

WRRL	NATURA-2000	Synergie-Effekte	Mögliche Konflikte
Möglichkeit der Anwendung von Ausnahmen auf der Bewirtschaftungsplan-Ebene aus verschiedenen Gründen	Ausnahmen bei der Zulassung von Projekten bzw. Plänen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art		
Raumbezug			
Flächendeckend	Flächendeckend in Bezug auf Arten, Teilräume bzgl. NATURA-2000-Gebiete	Schnittmengen identifizieren (Arc View) zur Abstimmung der Planungen (Nutzung von Synergie-Effekten)	
Planungsraum: Flussgebietseinheit (Bewirtschaftungsplan) bzw. Wasserkörpergruppe oder Wasserkörper (Maßnahmenprogramm)	Planungsraum: einzelne ausgewiesene NATURA-2000-Gebiete	Schnittmengen identifizieren (Arc View) zur Abstimmung der Planungen (Nutzung von Synergie-Effekten) und zur Priorisierung von Maßnahmen	
Maßnahmenplanung			
Hessischer Maßnahmenkatalog	Referenzliste für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in FFH-Gebieten (BfN 2007)	Abgleich identischer Maßnahmen (Synopsis) zur Nutzung von Synergie-Effekten (s. u.)	
Aufstellung Maßnahmenprogramm	Durchführung Managementplanung	Durch Abstimmung der Maßnahmen wird Doppelarbeit vermieden (s. u.)	

WRRL	NATURA-2000	Synergie-Effekte	Mögliche Konflikte
Auswahl kosteneffizienter Maßnahmen	-	Gleichzeitige Bedeutung von Maßnahmen für NATURA-2000 erhöht den Nutzen	
Umsetzung der Maßnahmen			
Administrative Instrumente	Administrative Instrumente	Abstimmung erforderlich	
Planerische Instrumente	Planerische Instrumente	Abstimmung erforderlich	
Ordnungsrechtliche Instrumente	Ordnungsrechtliche Instrumente	Abstimmung erforderlich	
Finanzielle Instrumente	Finanzielle Instrumente	Abstimmung sinnvoll	
Beratung/ Bildung	Beratung/ Bildung	Abstimmung sinnvoll	
Sonstiges	Sonstiges		

Methodisches Vorgehen in Hessen

- **Festlegung gemeinsamer Maßnahmenräume**

Die gemeinsamen Maßnahmenräume ergeben sich aus der Schnittmenge der Maßnahmenräume nach WRRL und den FFH-Gebieten bzw. Gebietsanteilen mit Wasserbezug.

Daher wurden für die Wasserrahmenrichtlinie nur diejenigen Gebiete selektiert, für die eine Wasserabhängigkeit festgestellt wurde. Die Methodik dieser Selektion wird im Handbuch WRRL Hessen (HMULV 2004a) ausführlich beschrieben.

Zur Unterstützung ihrer Berücksichtigung wurden die Gebiete nach Habitat- und Vogelschutzrichtlinie in den GIS-Instrumenten zur Bearbeitung der WRRL-Maßnahmen (WRRL-Viewer, Monitoring-Viewer) zur Verfügung gestellt.

- **Abstimmung Umweltziele**

Die Abstimmung der Umweltziele erfolgte durch Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der FFH-Arten bei der Festlegung der WRRL-Umweltziele.

Dazu wurden in den Bächen der Forellenregion die Ansprüche der Leitfischarten Groppe und Neunauge (gleichzeitig FFH-Arten) berücksichtigt (entspricht 59% der hessischen Fließgewässerabschnitte). Als überregionales Umweltziel, das dem Bedarf auch vieler FFH-Fischarten entspricht, wurde die Verbesserung der Durchgängigkeit berücksichtigt.

- **Abstimmung WRRL-Maßnahmenprogramm/ FFH-Managementplanung**

Da die WRRL-Maßnahmenprogramme eher eine Rahmenplanung und die FFH-Managementpläne eher eine Detailplanung darstellen, ist es sinnvoll, die beiden Planungsschritte aufeinander aufzubauen. Allerdings sind Synergie-Effekte und mögliche

Konflikte – soweit erkennbar – bereits bei der Aufstellung der WRRL-Maßnahmenprogramme berücksichtigt worden.

Bei der Aufstellung des WRRL- Maßnahmenprogramms wurden teilweise Inhalte vorhandener Natura 2000-Managementpläne beachtet, teilweise konnten vor Erarbeitung der Managementpläne diesbezügliche Hinweise der Naturschutzbehörden berücksichtigt werden. In Teilbereichen wurden die gemeinsamen Maßnahmenräume vorrangig erfasst.

Zusätzlich fanden bei Bedarf auf der Arbeitsebene Abstimmungsgespräche mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der für die jeweiligen Natura 2000-Gebiete zuständigen Naturschutzbehörden statt.

Die formale Abstimmung des Bewirtschaftungsplans und der Maßnahmenprogramme vor der Offenlegung erfolgt auf Ebene des Ministeriums.

- **Abstimmung der Berichte an die EU-Kommission**

Zur Umsetzung der FFH-Richtlinie wurde durch den Bund über die Jahre 2001 – 2006 im Dezember 2007 an die EU-Kommission berichtet. Dieser Bericht wird alle sechs Jahre wiederholt. Verwendet wird ein elektronisches Berichtssystem.

Zur Umsetzung der WRRL wird im Frühjahr 2010 eine Kopie des ersten Bewirtschaftungsplans an die EU-Kommission übermittelt. Weitere Bewirtschaftungspläne folgen alle sechs Jahre. Zusätzlich wird über ein elektronisches Berichtssystem (WISE) berichtet.

Durch gegenseitige Beteiligung ist weiterhin sicherzustellen, dass die Berichte und Pläne, die der Kommission übermittelt werden, widerspruchsfrei sind.

Literatur

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2003): The role of wetlands in the Water Framework Directive; Guidance document no. 12